



Wir sind ein Team



1. FC Heiningen e. V. | Postfach 11 65 | 73088 Heiningen

Satzung 1. FC Heiningen e.V.

Gliederung

1

§ 1 Vereinsname	Seite 2
§ 2 Vereinszweck	Seite 2
§ 3 Geschäftsjahr	Seite 3
§ 4 Vereinsmitgliedschaft	Seite 3
§ 5 Organe des Vereins	Seite 4
§ 6 Strafbestimmungen	Seite 10
§ 7 Inkrafttreten	Seite 11

1. FC Heiningen 1957 e.V.

Postfach 11 65 · 73088 Heiningen
Steuernummer 63089/00527

Telefon: 0 71 61 41 46 5
www.1-fc-heiningen.de
info@1-fc-heiningen.de

Kreissparkasse Heiningen
IBAN: DE55 6105 0000 0000 060019
BIC: GOPSDE6GXXX

Volksbank Heiningen
IBAN: DE48 6106 0500 0500 6290 21
BIC: GENODES1VGP



§ 1 Vereinsname

Der Verein führt die Bezeichnung 1. Fußballclub Heiningen e.V. (in abgekürzter Form: 1. FC Heiningen e.V.). Er hat seinen Sitz in 73092 Heiningen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göppingen eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist auf die selbstlose Förderung des Sports im Interesse der Allgemeinheit gerichtet.

1. Von dem Verein werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden bzw. bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Art sind vom Vereinszweck ausgeschlossen.
3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB), dessen Satzung er anerkennt. Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Mitgliedsverbände, insbesondere der Rechtsordnung, der Spielordnung und der Disziplinarordnung mit den jeweiligen Nebenbestimmungen, auch in Bezug auf seine Einzelmitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Heiningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann ordentliches Mitglied des Vereins werden.
- b. Angehörige des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten im Alter unter 14 Jahren als Kinder und im Alter von 14 bis 18 Jahren als Jugendliche. Für sie werden Kinder- und Jugendabteilungen eingerichtet.
- c. Die Aufnahme einer Person als Vereinsmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands unter der Voraussetzung der Zustimmung durch den Hauptausschuss. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung.
- d. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände werden auf Vorschlag des Hauptausschusses durch den geschäftsführenden Vorstand ernannt.
- e. Mit seiner Aufnahme verpflichtet sich das Vereinsmitglied, die Satzungen des Vereins und der Verbände, welchen der Verein angehört, anzuerkennen und zu achten.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, aufgrund Kündigung des Mitglieds, die in schriftlicher Form zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten erfolgen kann, oder durch Ausschluss aus dem Verein, der durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands unter der Voraussetzung der Zustimmung durch den Hauptausschuss in den unter lit. b genannten Fällen möglich ist.
- b. Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig,

- wenn sich das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für die Zeit von mindestens einem Jahr in Rückstand befindet;
- bei grobem Verstoß des Mitglieds gegen die Vereinssatzung oder die Satzung eines Verbandes, dem der Verein angehört;
- wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder es das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt, insbesondere wenn das Mitglied Zwecke verfolgt oder andere bei der Verfolgung von Zwecken durch aktives Handeln oder auch nur durch Solidaritätsbekundung unterstützt, die nach § 2 Ziff. 3 vom Vereinszweck ausgeschlossen sind oder sich gegen Grundrechte der Bundesrepublik Deutschland richten.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied in schriftlicher Form mitzuteilen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Kinder und Jugendliche, die Angehörige des Vereins sind, entsprechend. Erklärungen im Zusammenhang mit einem Ausschluss sind in diesen Fällen gegenüber den Sorgeberechtigten des betreffenden Kindes oder Jugendlichen abzugeben.

3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag kann gegenüber Kindern und Jugendlichen ein monatlicher Ausbildungsbeitrag erhoben werden. Die Einzelheiten hierzu werden in einer vom geschäftsführenden Vorstand zu beschließenden Ausbildungsordnung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Verwaltungsrat,
- der geschäftsführende Vorstand.

2. Mitgliederversammlung

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres durchgeführt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Verwaltungsrats oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf Initiative des geschäftsführenden Vorstands durchzuführen.

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten im Mitteilungsblatt der Gemeinde einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Alle fristgerecht eingereichten Anträge werden - sofern nicht bereits anlässlich der Einladung zur Mitgliederversammlung geschehen - den Mitgliedern unverzüglich in geeigneter Weise bekannt gemacht. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt. Ausgenommen werden hiervon lediglich Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses nach Ablauf der Antragsfrist begründet werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge zur Satzungsänderung werden nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen.

Die Tagesordnung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- Die Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den geschäftsführenden kaufmännischen Vorstand und den geschäftsführenden Sportvorstand;
- den Bericht der Kassenprüfer;
- die Entlastung des Verwaltungsrats;
- die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands;
- die Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- die Wahl der den Hauptausschuss bildenden Abteilungsleiter (Fußball-Abteilungsleiter Aktive, Jugendleiter, Fußball-Abteilungsleiter Senioren; Abteilungsleiterin Frauenturnen);

- die Wahl der Kassenprüfer;
 - die Beschlussfassung über Anträge.
- b. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Kinder und Jugendliche haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie können auch nicht zu Mitgliedern des Verwaltungsrats und des geschäftsführenden Vorstands gewählt werden.

- c. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats leitet die Mitgliederversammlung, wenn diese keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt.
- d. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über
- die Entlastung des Verwaltungsrats;
 - die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands;
 - die Entlastung der Kassenprüfer;
 - die Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
 - die Wahl der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer,
 - Anträge,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins.

Der Beschluss über eine Satzungsänderung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

- e. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Versammlungsleiter und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben ist. Das Protokoll über eine Mitgliederversammlung kann von jedem Mitglied innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Versammlung angefordert werden. Einwendungen gegen das Protokoll können nur binnen eines Monats nach Versendung des Protokolls erhoben werden.

3. Verwaltungsrat

- a. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die Vereinsmitglieder sein müssen. Mitarbeiter oder Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können nicht in den Verwaltungsrat gewählt werden. Der Verein darf an Mitglieder des Verwaltungsrats keine Darlehen vergeben. Alle Geschäfte zwischen dem Verein und Mitgliedern des Verwaltungsrats bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats.
- b. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden durch die Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats bzw. dessen Stellvertreter niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtszeit vorgenommen.

- c. Der Verwaltungsrat bestellt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und ist befugt, die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands abuberufen. Er vertritt den Verein gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und überwacht, unterstützt und berät diesen. Der Verwaltungsrat hat keine Geschäftsführungsbefugnisse. Im Rahmen seiner Aufgaben hat er den vom geschäftsführenden Vorstand erstellten Haushaltsplan zu verabschieden, sofern dieser Haushaltsplan in sich schlüssig und plausibel ist und keine grundlegenden Fehler enthält. Die Verabschiedung des Haushaltsplans darf durch den Verwaltungsrat nicht aufgrund eigener, von der Festlegung des geschäftsführenden Vorstands abweichender inhaltlicher Bewertung der Haushaltspositionen verweigert werden.

im Übrigen ist der Verwaltungsrat berechtigt,

- vom geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss jederzeit Auskünfte und Berichte in allen wesentlichen Angelegenheiten zu verlangen,
 - über die ihm vom geschäftsführenden Vorstand vorgelegten Anträge aus dessen Geschäftsbereich zu beschließen,
 - über eine Abberufung der durch die Mitgliederversammlung gewählten Abteilungsleiter zu entscheiden.
- d. Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung hat in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der

Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von fünf Tagen bei telefonischer Bekanntgabe des Sitzungstermins und der Tagesordnung.

- e. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Abwesende können sich durch anwesende Verwaltungsratsmitglieder bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht in der Verwaltungsratssitzung und bei Abstimmungen des Verwaltungsrats vertreten lassen.

Schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen sind zulässig, wenn kein Verwaltungsratsmitglied dem Verfahren widerspricht oder wenn alle Verwaltungsratsmitglieder einem vorgeschlagenen Beschluss zustimmen.

- f. Der Verwaltungsrat beschließt mit Stimmenmehrheit. Über jede Sitzung des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Alle Sitzungsniederschriften sind aufzubewahren.
- g. Eine Vergütung der Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats erfordert eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

4. Geschäftsführender Vorstand

- a. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern, dem kaufmännischen Vorstand und dem Vorstand Sport. Diese beiden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Sie werden durch den Verwaltungsrat für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren bestellt und können vom Verwaltungsrat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden.
- b. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist befugt, alle Entscheidungen zu treffen, die sich ihrer Natur nach aus dem Vereinszweck sowie aus der Führung und Überwachung der Geschäfte ergeben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres erstellt der geschäftsführende Vorstand einen Haushaltsplan, der die strategischen Grundsatzentscheidungen enthält und den wirtschaftlichen Rahmen für die operative Tätigkeit des Vereins einschließlich Budgetansätze beschreibt. Diesen Haushaltsplan hat der geschäftsführende Vorstand dem Verwaltungsrat zur Verabschiedung gemäß Ziff. 3 c rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres vorzulegen.

Für folgende Geschäfte bedarf der geschäftsführende Vorstand der Zustimmung durch den Verwaltungsrat:

- Für Geschäfte, die den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von bebauten oder nicht bebauten Grundstücken zum Gegenstand haben.
- Für die Eingehung von Darlehensverpflichtungen, für alle sonstigen Kreditgeschäfte, für die Übernahme von Bürgschaften, für Schuldübernahmen und Schuldbeitritte.

Der geschäftsführende Vorstand überwacht die Tätigkeit der den Hauptausschuss bildenden Abteilungsleiter und die Durchführung der Kassenprüfung. Er ist im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt, vom Hauptausschuss und dessen Mitgliedern sowie von den Kassenprüfern jederzeit Auskünfte und Berichte in allen wesentlichen Angelegenheiten zu verlangen.

- c. Über wesentliche Vorgänge hat der geschäftsführende Vorstand dem Verwaltungsrat Bericht zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit Vorgänge den laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins betreffen.
- d. Die Haftung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- e. Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.

5. Hauptausschuss

- a. Der Hauptausschuss wird gebildet durch die von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Abteilungsleiter. Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen einen Vorsitzenden, der die Versammlungen des Hauptausschusses einberuft und leitet. Die geschäftsführenden Vorstände haben das Recht, an den Sitzungen des Hauptausschusses teilzunehmen. Die Sitzungstermine sind dem geschäftsführenden Vorstand im Voraus so frühzeitig wie möglich mitzuteilen.
- b. Der Hauptausschuss ist zuständig für die Organisation der Abteilungen und deren Abstimmung untereinander sowie für die Organisation und Durchführung der Vereinsveranstaltungen.

Er beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über jede Beschlussfassung ist ein Protokoll anzufertigen und dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.

Beschlüsse des Hauptausschusses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

- c. Der Hauptausschuss hat das Recht, beim geschäftsführenden Vorstand Anträge einzubringen, über die der geschäftsführende Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat zu entscheiden hat.

Über wesentliche Vorgänge in den Abteilungen des Vereins hat der Hauptausschuss dem geschäftsführenden Vorstand regelmäßig und zeitnah Bericht zu erstatten.

§ 6 Strafbestimmungen

1. Die Mitglieder des Vereins unterliegen unbeschadet der Ausschlussregelungen gemäß §4 Ziff. 2 einer Vereinsdisziplinargewalt.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann Vereinsstrafen gegen jedes Mitglied verhängen, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder eine Ordnung verstößt oder das Ansehen des Vereins oder dessen Vermögen schädigt.
3. Als Vereinsstrafen sind zulässig die Verwarnung, eine Geldstrafe im Umfang bis zu drei Jahresmitgliedsbeiträgen, der Ausschluss vom Sportbetrieb und von Vereinsveranstaltungen bis zu einem Jahr und die Aberkennung von Vereinsämtern oder Vereinsauszeichnungen. Die gleichzeitige Verhängung mehrerer Strafen als Ahndung für einen Vorgang ist zulässig. Zusätzlich können dem Bestraften die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.
4. Vor einer Bestrafung ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich rechtliches Gehör zu gewähren.
5. Jede Vereinsstrafe ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen die Strafe kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen beim geschäftsführenden Vorstand Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Verwaltungsrat mit abschließender Wirkung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.03.2014 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Heiningen, den 28.03.2014